

hatte außer Salem noch weitere neun Stadthöfe in seinen Mauern⁶ und muß nach BF 4215 und 2016 für Kloster Salem besondere Bedeutung gehabt haben. Bis 1350 hatte das Kloster seine Stadthöfe und Besitzungen auf 29 schwäbische Städte ausgeweitet⁷. Schon früh bemühte es sich um die Abgabefreiheit seines Besitzes in den königlichen Städten. Nach der Narratio von Bf 4140 stattete Heinrich VI. als erster staufischer Herrscher die Salemer Häuser in diesen Städten mit dem Vorrecht der Abgabefreiheit aus⁸. Die darüber ausgestellten Diplome haben sich nicht erhalten. Die Staufer des 13. Jahrhunderts verliehen die Abgabefreiheit der Stadthöfe nicht allzu oft. Philipp von Schwaben erteilte sie an Kloster Waldsassen für das Haus in Eger in BF 74 und bestätigte die Abgabefreiheit Ebrachs für den Hof in Würzburg in BF 108. Unter Friedrich II. wurde das Recht wohl etwas mehr, aber im Grunde doch nur wenige Male verliehen. Abgesehen von der Bestätigung von BF 74 für Waldsassen in BF 775 kamen lediglich drei Zisterzienserklöster in den Besitz des Rechtes, nämlich Salem für die Stadthöfe in den schwäbischen Städten mit dem undatierten BF 895, Kaisheim für das Haus in Donauwörth mit BF 903 und Volkenroda für das Haus in der Burg Mühlhausen mit BF 1032. Die drei Königsurkunden, die darüber erteilt wurden, haben weder im Diktat noch in der Schrift kanzleimäßiges Gepräge oder Gemeinsamkeiten. In der Kaiserzeit Friedrichs II. gibt es nur einen einzigen Fall von Abgabefreiheit für einen Stadthof, wenn man von dem gefälschten BF 2016 für Kloster Salem absieht. Im April 1232 erklärte der Kaiser die Güter (*bona*) des Klosters Bebenhausen in der Stadt Esslingen mit Bf 1961 für abgabefrei (*liberum et immune*).

Nicht viel freigebiger mit der Verleihung dieses Sonderrechtes zeigte sich Heinrich (VII.) während seiner fünfzehnjährigen Regierung. Er erließ die Abgaben acht Klöstern verschiedener Orden: Weissenau für die Häuser in Oberschwaben, Überlingen und Ravensburg mit BF 3920, Kappel für das Haus in Zürich mit BF 3957 und 4323, Wettingen für das Haus, welches es in Zürich oder in anderen seiner Städte erwerben werde, mit BF 4087, Arnsburg für das Haus in Wetzlar mit BF 4102, Petershausen

⁶) O. Borst, Geschichte der Stadt Esslingen am Neckar (1977) S. 95 (hier Pflegehöfe genannt).

⁷) W. Röser, Reichsabtei Salem S. 138.

⁸) Vgl. die bislang unbeachtete Narratio des Diploms Heinrichs (VII.) BF 4140: *hanc emunitatis gratiam apud patrem et avum ceterosque antecessores nostros hactenus habuisse dinoscitur*.